

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMJ – I 1
team.z@bmj.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Janine Prantl, LL.M., BA – Abt. I.6
MMag. Mourad Mahidi, E.MA – Abt. I.7
Mag.^a Sabrina Pfister – Abt. I.7
Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Kopie an:
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.193.274

Ihr Zeichen: 2026-0.178.355

**Begutachtung; BMJ; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine
bürgerliche Gesetzbuch und das Außerstreitgesetz geändert werden
(Obsorge für unbegleitete Minderjährige-Gesetz – ObUM-G);
Stellungnahme BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für
Justiz (BMJ) wie folgt Stellung zu nehmen.

Zu den Erläuterungen zu § 207a ABGB

Mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird die Stärkung des Kinderschutzes und einer
kindergerechten Justiz bezweckt, was ha. aus menschenrechtlicher Sicht begrüßt wird.

Der vorgeschlagene § 207a Abs. 2 letzter Satz ABGB sieht vor diesem Hintergrund vor, dass
ein Kind selbst einen Antrag auf Feststellung der Obsorge bei Gericht stellen kann. Damit
scheint die Bestimmung mit dem bereits jetzt in Kraft befindlichen § 104 AußStrG zu
korrespondieren, welcher nach der derzeitigen Gesetzeslage die besondere
Verfahrensfähigkeit Minderjähriger bei der Regelung der Obsorge und der persönlichen
Kontakte normiert. Angeregt wird in diesem Zusammenhang, entsprechende
Informationsverpflichtungen festzulegen, damit die betroffenen Personen ihr Antragsrecht
effektiv ausüben können.

Jedenfalls darf angeregt werden, dies zumindest in den Erläuterungen (S. 3, vorletzter Absatz, vorletzter Satz) einer Klarstellung zuzuführen:

„Der betroffenen Person steht auch die Möglichkeit offen, selbst eine gerichtliche Klärung durch die PflEGschaftsgerichte herbeizuführen. **Vom Bestehen dieses Rechts hat der KJHT die betroffene Person in verständlicher Sprache in Kenntnis zu setzen.**“

Im Hinblick auf die medizinische Altersfeststellung enthalten die Erläuterungen im letzten Absatz zudem auf S. 3 den Hinweis, dass *„[e]ine medizinische Untersuchung [...] unter strikter Achtung der Rechte des Kindes, seiner körperlichen Unversehrbarkeit und der Menschenwürde durchgeführt werden [sollte]“* und verweist dabei auf ErwGr 13 der RL 2016/800/EU.

Im Lichte der Art. 3 und 8 EMRK darf in diesem Zusammenhang eine legistische Ergänzung oder Ergänzung der Erläuterungen angeregt werden, dass die medizinische Untersuchung ausschließlich das letzte Mittel zum Zwecke der Altersbestimmung darstellen sollte. Der entsprechende Passus in den Erläuterungen könnte etwa wie folgt ergänzt werden:

„Eine medizinische Untersuchung sollte **als letztes Mittel und** unter strikter Achtung der Rechte des Kindes, seiner körperlichen Unversehrbarkeit und der Menschenwürde durchgeführt werden [...].“

Zu den Erläuterungen zu § 225a ABGB

Es darf ha. aus unionsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen werden, dass Minderjährige (egal ob nach der innerstaatlichen, österreichischen Rechtslage unmündig oder mündig) gem. Art. 13 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie niemals in Haftanstalten oder in einer anderen zu Strafverfolgungs- oder Strafvollzugszwecken genutzten Einrichtung untergebracht werden dürfen.

Wien, am 19. März 2026

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Loidl

Elektronisch gefertigt

